

Geschäftsordnung des Stadtrates Oederan vom 25.01.2007

Inhaltsverzeichnis

- I. Geschäftsführung des Stadtrates
 - 1. Vorbereitung der Stadtratssitzung
 - § 1 Einberufung der Stadtratssitzung
 - § 2 Tagesordnung
 - § 3 Ortsübliche Bekanntgabe
 - 2. Durchführung der Stadtratssitzung
 - 2.1. Allgemeines
 - § 4 Öffentlichkeit der Stadtratssitzung
 - § 5 Verschwiegenheitspflicht
 - § 6 Beschlussfähigkeit
 - § 7 Abstimmungen
 - § 8 Wahlen
 - § 9 Befangenheit
 - § 10 Teilnahme
 - 2.2 Gang der Beratung
 - § 11 Verhandlungsleitung
 - § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
 - § 13 Redeordnung
 - § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
 - § 15 Anträge zur Sache
 - § 16 Beschlussfassung
 - § 17 Auskunftspflicht des Bürgermeisters
 - § 18 Fragestunde der Einwohner
 - § 19 Widerspruch des Bürgermeisters
 - 2.3 Ordnung in den Sitzungen
 - § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
 - § 21 Ruf zur Sache und Ordnungsruf
 - 3. Niederschrift über die Sitzungen
 - § 22 Niederschrift
- II. Geschäftsführung der Ausschüsse
 - § 23 Grundregel
 - § 24 Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse
 - § 25 Abweichungen für das Verfahren in den beschließenden Ausschüssen
 - § 26 Abweichungen für das Verfahren in den beratenden Ausschüssen
- III. Fraktionen
 - § 27 Bildung von Fraktionen
- IV. Geschäftsführung der Ortschaftsräte
 - § 28 Ortschaftsrat
- V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten
 - § 29 Schlussbestimmungen
 - § 30 Inkrafttreten

Geschäftsordnung

Der Stadtrat der Stadt Oederan hat auf Grund von § 38 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S 301) in der Fassung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (GVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (GVBl. S. 155), vom 01. Juni 2006 (GVBl. S. 151) in seiner Sitzung am 25. Januar 2007 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Stadtrates

1. Vorbereitung der Stadtratssitzungen

§ 1

Einberufung der Stadtratssitzungen

- (1) Der Stadtrat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister und muss den Mitgliedern des

- Stadtrates mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.
 - (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.
 - (4) In Eilfällen kann der Stadtrat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister bereitet die Sitzung vor, in dem er die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnungspunkte) festlegt.
- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt hat, oder wenn seit der Behandlung sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat. Für diesen Verhandlungsgegenstand muss der Stadtrat zuständig sein.
- (3) Die Tagesordnungspunkte müssen hinreichend bestimmt angegeben und aussagekräftig formuliert werden. Auf die Tagesordnung können nur Angelegenheiten gesetzt werden, zu deren Erledigung die Stadt selbst zuständig ist und innerhalb der Stadt muss der Stadtrat zuständig sein.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

Bei öffentlichen Sitzungen muss ortsüblich unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen auf Zeit, Ort und Tagesordnung hingewiesen werden. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Stadtrates in Eilfällen.

2. Durchführung der Stadtratssitzungen

2.1. Allgemeines

§ 4 Öffentlichkeit der Stadtratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (2) Aus der Mitte des Stadtrates kann beantragt werden, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Darüber wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Beschließt der Stadtrat einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen.
- (3) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 - c) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
 - d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses
- (4) Sachverständigen, die zu Sitzungen hinzugezogen worden sind, kann das Wort erteilt werden. Gästen kann mit Zustimmung des Stadtrates Gelegenheit gegeben werden, ihre Auffassung zu bestimmten Angelegenheiten vorzutragen, wenn und soweit dies für die Sachbehandlung dienlich erscheint.
- (5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in öffentlicher Sitzung bekannt zugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegensteht.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Bürgermeister und die Stadträte sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht kann im Einvernehmen des Stadtrates mit dem Bürgermeister aufgehoben werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse die nach § 6 Abs. 5 Geschäftsordnung bekannt gegeben worden sind.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit muss eine 2. Sitzung stattfinden, in der der Stadtrat beschlussfähig ist. Beschlussfähigkeit liegt dann vor, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen. Sind weniger als 3 Mitglieder stimmberechtigt, entfällt die 2. Sitzung.
- (3) Ist der Stadtrat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister an Stelle des Stadtrates nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Liegt Befangenheit des Bürgermeisters und seiner Stellvertreter vor, kann der Stadtrat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Liegt das ebenfalls nicht vor, gilt § 117 SächsGemO entsprechend.

§ 7 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung des Stadtrates erfolgt in der Regel offen (durch Handzeichen). Aus wichtigem Grund können geheime Abstimmungen (durch Abgabe von Stimmzetteln) beschlossen werden.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht, kann auch offen gewählt werden.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen beiden Bewerbern statt, die die meisten Stimmen haben. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein 2. Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 9 Befangenheit

- (1) Ein Stadtrat darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn er in der Angelegenheit bereits in anderer Eigenschaft tätig geworden ist oder wenn die Entscheidung ihn selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. seinem Ehegatten, früheren Ehegatten oder Verlobten,
 2. seinen Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kindern, Enkeln, Urenkel oder Onkel/Tante, Nichte/Neffe
 3. seinen Schwiegereltern, Schwiegergroßeltern, Stiefkind oder Schwäger
 4. § 20 Abs. 1 Nr. 4-7 SächsGemO.
- (2) Absatz 1 gilt nicht
 1. für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit
 2. wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt.
- (3) Liegt bei einem Stadtrat Befangenheit vor, hat er dies vor der Beratung dem Bürgermeister mitzuteilen. Im Zweifelsfall entscheidet bei Stadträten der Stadtrat, bei Mitgliedern der Ausschüsse der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.
- (4) Wer wegen Befangenheit ausgeschlossen ist, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen darf er als Zuhörer anwesend sein.
- (5) Wurde die Offenbarungspflicht nach diesen Vorschriften verletzt oder wurde jemand ohne einen dieser Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen, ist der Beschluss rechtswidrig. Der Beschluss gilt dann von Anfang an als gültig zustande gekommen, wenn 1 Jahr nach der Beschlussfassung vergangen ist. Bei öffentlichen Bekanntmachungen muss 1 Jahr nach dieser vergangen sein.

§ 10 Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigem Grunde an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe des Hinderungsgrundes dem Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Leitende Verwaltungsangestellte nehmen auf Verlangen der Stadträte an den Stadtratssitzungen teil und sind verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Stadtrat Stellung zu nehmen.
- (3) Die Ortsvorsteher sind berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen und haben Rederecht.

2.2. Gang der Beratungen

§ 11 Beratungsleitung

Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Beratungen.

§ 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister muss Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung im Rahmen von § 4 dieser Geschäftsordnung vornehmen.

§ 13 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit nach § 4 Abs. 2 Geschäftsordnung beraten, so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Ein Stadtrat, der das Wort ergreifen will, hat sich durch Heben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Stadträte gleichzeitig, so entscheidet die Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Gleichzeitigkeit der Wortmeldungen entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Stadtrat das Wort, wenn er Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Stadtrates verlängert oder verkürzt werden. Ein Stadtrat darf höchstens zweimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Stadtrat gestellt werden. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Stadtrat für und gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 15 Anträge zur Sache

- (1) Jeder Stadtrat und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen (Anträge zur Sache). Hat bereits eine Vorberatung in den Ausschüssen stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschluss enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Absatz 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge.
- (2) Die Abstimmung im Stadtrat richtet sich nach den Vorschriften des § 9 Geschäftsordnung.

§ 17 Auskunftspflicht des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister hat den Stadtrat über alle wichtigen, die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Stadtrat möglichst frühzeitig über Absichten und Vorstellungen der Stadtverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsaufgaben zu informieren.

§ 18 **Fragestunde der Einwohner**

- (1) Der Stadtrat und seine Ausschüsse können bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern, Gewerbetreibenden und Grundstücksbesitzern der Stadt sowie Vertretern von Bürgerinitiativen, Parteien und Vereinen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Stadtangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

§ 19 **Widerspruch des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Der Bürgermeister kann Beschlüssen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind.
- (2) Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen 1 Woche nach Beschlussfassung gegenüber dem Stadtrat ausgesprochen werden.
- (3) Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Nach Widerspruch ist eine Sitzung des Stadtrates mit Angabe der Widerspruchsgründe einzuberufen. Es wird erneut über die Angelegenheit beschlossen. Diese Sitzung hat spätestens 3 Wochen nach der Sitzung stattzufinden. Liegt dann wiederum nach Ansicht des Bürgermeisters Rechtswidrigkeit vor, widerspricht er erneut und führt unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbei.

2.3. Ordnung in den Sitzungen

§ 20 **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Der Bürgermeister handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Stadträte sowie Zuhörer, die grob gegen die Ordnung verstoßen, aus dem Beratungsraum verweisen. Damit verliert der betroffene Stadtrat seinen Anspruch auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung.
- (2) Gegen den Ausschluss eines Stadtrates kann der Betroffene schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch hat so rechtzeitig beim Vorsitzenden einzugehen, dass er auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden kann. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 21 **Ruf zur Sache und Ordnungsruf**

- (1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich ziehen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz Ermahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache oder einen Ordnungsruf erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

3. Niederschrift über die Sitzungen

§ 22 **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des Stadtrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere den Namen des Bürgermeisters, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Bürgermeister und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist vom Bürgermeister, 2 Stadträten die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden. Der Stadtrat entscheidet über die gegen die Niederschriften eingebrachten Einwendungen. Den Einwohnern ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen gestattet.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 23

Grundregel

- (1) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Stadtrat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht §§ 25 Abs. 1 ff der Geschäftsordnung abweichende Regelungen enthält.
- (2) Sitzungen, die der Vorberatung nach § 27 Abs. 3 dienen, sind in der Regel nichtöffentlich. Stadträte die nicht Mitglied des beschließenden Ausschusses sind, können an allen Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, auch wenn diese nichtöffentlich sind.
- (3) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 24

Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und mindestens 7 Mitgliedern bis zur nächsten regelmäßigen Wahl des Stadtrates (2009). Danach wird die Anzahl der Mitglieder auf 6 festgelegt. Die Zusammensetzung soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die Mitglieder und deren Stellvertreter bestellt der Stadtrat widerruflich aus seiner Mitte.

§ 25

Abweichungen für das Verfahren in den beschließenden Ausschüssen

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. 1/4 aller Mitglieder kann verlangen, dass eine Angelegenheit, die für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird (§ 41 Abs. 3 S. 5 Sächs.GemO).
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat ist gegenüber den beschließenden Ausschüssen im Allgemeinen oder im Einzelfall weisungsberechtigt.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, werden den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen.
- (4) Liegt wegen Befangenheit der Mitglieder des beschließenden Ausschusses Beschlussunfähigkeit vor, entscheidet der Stadtrat in den Fällen des Absatz 1-2, im Fall des Absatzes 3 entscheidet er ohne Vorberatung.

§ 26

Abweichungen für das Verfahren in den beratenden Ausschüssen

- (1) Ist ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entfällt die Vorberatung im Ausschuss. Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nichtöffentlich.

III. Fraktionen

§ 27

Bildung von Fraktionen

- (1) Stadträte können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie alle der Fraktion angehörenden Stadträte enthalten. Ferner ist anzugeben wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Stadträte, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitant aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke von Fraktionen zählen Hospitanten nicht mit.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorstand sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

IV. Geschäftsführung der Ortschaftsräte

§ 28 Ortschaftsrat

- (1) Auf das Verfahren der Ortschaftsräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Stadtrates (Abschnitt II) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.
- (2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Stadträte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an den Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Schlussbestimmungen

Jedem Mitglied des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Werden Änderungen beschlossen, so ist die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28. Juli 1994 außer Kraft.

Oederan, den 26. Januar 2007

Gernot Krasselt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahren und Formschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Oederan, Markt 5 in 09569 Oederan unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oederan, den 26. Januar 2007

Gernot Krasselt
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlicht im Oederaner Anzeiger Nr.

mit Erscheinungstag, dem

Oederan, den

Gernot Krasselt
Bürgermeister